

Kleine Anfrage

der Abg. Sabine Kurtz CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Bestandsaufnahme islamischer Bildungseinrichtungen im Landkreis Böblingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schulen gibt es im Landkreis Böblingen, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden (bitte mit Angabe des Orts des Sitzes und der Träger)?
2. Wie viele Moscheegemeinden bzw. islamische Gebetshäuser sind im Landkreis Böblingen aktuell angesiedelt und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, unter Darlegung der Religionsgemeinschaft und des Orts des Sitzes?
3. Wie viele Koranschulen bzw. islamische Bildungseinrichtungen bestehen im Landkreis Böblingen, die ihren Unterricht zu Zeiten anbieten, an denen i. d. R. kein Unterricht an regulären Schulen erteilt wird, unter Benennung des Orts und der Träger der Einrichtung/der Religionsgemeinschaft?
4. Wie viele Schülerwohnheime gibt es im Landkreis Böblingen, die ausschließlich muslimische Schülerinnen und Schüler aufnehmen, unter Benennung des Orts und des Trägers der Einrichtung?
5. Welche Befugnisse hat die staatliche Schulverwaltung gegenüber Schulen bzw. Bildungseinrichtungen, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden?
6. Ist ihr bekannt, ob der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Erfahrungen – und wenn ja welche – hinsichtlich schulischer und außerschulischer Bildungsangebote für muslimische Kinder und Jugendliche im Landkreis Böblingen hat?

21. 06. 2020

Kurtz CDU

Eingegangen: 23. 06. 2020 / Ausgegeben: 04. 08. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Aufgrund von Bürgeranfragen zum außerunterrichtlichen Islamunterricht soll eine aktuelle Übersicht über islamische Vereinigungen im Landkreis Böblingen erfragt werden, welche Schulunterricht bzw. außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Juli 2020 Nr. RA-7164.20/14 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Schulen gibt es im Landkreis Böblingen, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden (bitte mit Angabe des Orts des Sitzes und der Träger)?

Der Tabelle können die Schulen im Landkreis Böblingen in nicht öffentlicher Trägerschaft entnommen werden. Die Abendrealschule Böblingen-Sindelfingen befindet sich in öffentlicher Trägerschaft, für sie gelten aber die Bestimmungen des Privatschulgesetzes. Die Akademie im Klinikverbund Südwest Böblingen befindet sich in der Trägerschaft des Landkreises, wird aber als Schule für Berufe des Gesundheitswesens nicht den öffentlichen Schulen zugeordnet.

Schulen in nicht öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Böblingen im Schuljahr 2019/2020 (Dienststellenbetrachtung)					
Name	PLZ	Ort	Schülerzahl	Name des Schulträgers	Bezeichnung der Schulträgerart
Allgemein bildende Schulen					
Freie Waldorfschule Böblingen	71032	Böblingen	371	Waldorf-Schulverein Böblingen/Sindelfingen e. V.	Verband/Verein (eingetragene Vereine e. V., Genossenschaften, eG)
Freie evangelische Schule Böblingen Grund-, Werkreal- und Realschule	71032	Böblingen	446	Freie Evangelische Schule Böblingen e. V.	kirchliche Institution z. B. Diakonien, Diözesen, Caritasverbände (auch kirchliche Stiftungen, kirchliche Vereine, kirchliche Gesellschaften, Kolpingwerk)
Kolping Realschule Sindelfingen-Maichingen Staatlich anerkannte Privatschule	71069	Sindelfingen	30	Kolping Bildungswerk Württemberg e. V.	kirchliche Institution z. B. Diakonien, Diözesen, Caritasverbände (auch kirchliche Stiftungen, kirchliche Vereine, kirchliche Gesellschaften, Kolpingwerk)
Nachrichtlich: Schule des Zweiten Bildungsweges					
Abendrealschule Böblingen/Sindelfingen ¹⁾	71063	Sindelfingen	26	Schulverband Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen	Schulverband/Zweckverband/Gemeindeverwaltungsverband Sindelfingen
Berufliche Schulen (im Geschäftsbereich des Kultusministeriums)					
GD-Bildungskolleg	71065	Sindelfingen	16	GD-Bildungskolleg gGmbH	Sonstige juristische Personen (z. B. GmbH, KG)
Internationaler Bund (IB) Berufliche Schulen Böblingen	71034	Böblingen	414	Internationaler Bund (IB), Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.	Verband/Verein (eingetragene Vereine e. V., Genossenschaften, eG)
Internationaler Bund (IB) Bildungszentrum Böblingen II, Private einjährige Sonderberufsfachschule	71032	Böblingen	40	Internationaler Bund (IB), Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.	Verband/Verein (eingetragene Vereine e. V., Genossenschaften, eG)
Progenius Private Berufliche Schule Böblingen	71034	Böblingen	282	Gemeinnütziges Institut für Berufsbildung Dr. Engel GmbH (ifb), Progenius, Poligenius	Sonstige juristische Personen (z. B. GmbH, KG)
Seehaus Schule Private einjährige Sonderberufsfachschule	71229	Leonberg	11	eva Heidenheim gGmbH	Sonstige juristische Personen (z. B. GmbH, KG)
Nachrichtlich: Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums					
Akademie im Klinikverbund Südwest Böblingen, Schule für Berufe des Gesundheitswesens ²⁾	71032	Böblingen	285	Landratsamt Böblingen Kreispflege	Landkreis
Berufsfachschule für Altenpflege der Arbeiterwohlfahrt	71065	Sindelfingen	87	Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bezirksverband Württemberg e. V.	Verband/Verein (eingetragene Vereine e. V., Genossenschaften, eG)
Samariter Stiftung Evangelische Berufsfachschule für Altenpflege	71229	Leonberg	136	SamariterStiftung/Zeit für Menschen, kirchliche Stiftung bürgerl. Rechts	kirchliche Institution z. B. Diakonien, Diözesen, Caritasverbände (auch kirchliche Stiftungen, kirchliche Vereine, kirchliche Gesellschaften, Kolpingwerk)
Schule für Heilerziehungspflege Dorfgemeinschaftsschule Tennental, Fachschule	75392	Deckenpfronn	26	Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e. V. & Lautenbacher Gemeinschaften gGmbH	Verband/Verein (eingetragene Vereine e. V., Genossenschaften, eG)
1) Die Abendrealschule Böblingen/Sindelfingen ist nach der AbdRealSchulV BW von 1968 Ersatzschule; es gelten für sie die Bestimmungen des Privatschulgesetzes.					
2) dem Ministerium für Soziales und Integration unterstellt und weder den öffentlichen noch den privaten Schulen zuzuordnen.					
Datenquelle: Amtliche Schulstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.					

2. *Wie viele Moscheegemeinden bzw. islamische Gebetshäuser sind im Landkreis Böblingen aktuell angesiedelt und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, unter Darlegung der Religionsgemeinschaft und des Orts des Sitzes?*
3. *Wie viele Koranschulen bzw. islamische Bildungseinrichtungen bestehen im Landkreis Böblingen, die ihren Unterricht zu Zeiten anbieten, an denen i. d. R. kein Unterricht an regulären Schulen erteilt wird, unter Benennung des Orts und der Träger der Einrichtung/der Religionsgemeinschaft?*

Diese Zahlen werden amtlich nicht erfasst.

4. *Wie viele Schülerwohnheime gibt es im Landkreis Böblingen, die ausschließlich muslimische Schülerinnen und Schüler aufnehmen, unter Benennung des Orts und des Trägers der Einrichtung?*

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis durch das Landesjugendamt. Es handelt sich um ein betriebslaubspflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird. Die Betriebslaubnis ist vom Träger beim Landesjugendamt zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn der Träger die hierfür erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt.

Es gibt im Landkreis Böblingen ein islamisches Schülerwohnheim. Dieses Schülerwohnheim ist für 28 Plätze betriebslaubt. Der Träger ist das Kulturzentrum der deutsch-türkischen Integration und Islambildung e. V. in Herrenberg. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Drucksache 16/5886 verwiesen.

5. *Welche Befugnisse hat die staatliche Schulverwaltung gegenüber Schulen bzw. Bildungseinrichtungen, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden?*

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz (GG) steht das gesamte Schulwesen unter Aufsicht des Staates. Zugleich wird nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG das Recht zur Errichtung von privaten Schulen gewährleistet. Die Befugnisse der staatlichen Schulverwaltung gegen Schulen und Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft haben diese beiden verfassungsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Daraus folgt zunächst, dass die Errichtung und der Betrieb von Ersatzschulen unter Genehmigungsvorbehalt nach § 4 Privatschulgesetz (PSchG) stehen, wobei ein Genehmigungsanspruch bei Vorliegen der in § 5 PSchG normierten Voraussetzungen besteht. Eine Schule ist Ersatzschule, wenn im Land entsprechende öffentliche Schulen bestehen. Freie Waldorfschulen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 PSchG Ersatzschulen. Die Regierungspräsidien als obere Schulaufsichtsbehörde prüfen im Genehmigungsverfahren, ob Lehrgegenstände, Lehrziel, Aufbau und Ausbildungsdauer, Lehr- und Anschauungsmittel, Unterrichtsräume und Laboratorien für Versuche und praktische Übungen, wobei wesentliche Übereinstimmung und Gleichwertigkeit mit entsprechenden öffentlichen Schulen ausreichend sind (vgl. § 5 Absatz 2 PSchG und Nr. 4 Vollzugsordnung zum PSchG – VVPSchG), sowie die fachliche und pädagogische Ausbildung und Prüfungen der Lehrkräfte, wobei ein Gleichkommen im Werte ausreicht (vgl. § 5 Absatz 3 PSchG, Nr. 6 VVPSchG). Darüber hinaus prüft die Schulverwaltung die für die verantwortliche Führung einer Schule erforderliche persönliche Zuverlässigkeit (vgl. § 6 Absatz 1 PSchG) und die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte (vgl. § 6 Absatz 2 PSchG). Bei Ungeeignetheit von Personen als Schulleitung oder Lehrkraft kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine Tätigkeitsuntersagung nach § 8 PSchG aussprechen.

Um selbst Prüfungen abhalten und Zeugnisse ausstellen zu dürfen, bedarf eine Ersatzschule der staatlichen Anerkennung nach § 10 PSchG. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens prüft die obere Schulaufsichtsbehörde, ob dem Unterricht ein von der Schulaufsichtsbehörde genehmigter Lehrplan zugrunde liegt, ob das

Lehrziel der entsprechenden öffentlichen Schule erreicht wird, die Möglichkeit des Übertritts eines Schülers von der Ersatzschule an die entsprechende öffentliche Schule und umgekehrt ohne besondere Schwierigkeiten, die Anwendung der für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen, die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Schulleitung, und ob die Lehrkräfte in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen.

Ersatzschulen, die nach § 17 Absatz 2 Satz 3 PSchG einen Antrag auf Ausgleich für nicht erhobenes Schulgeld gestellt haben, müssen die Höhe ihrer Eigenleistungen alle 2 Jahre gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde offenlegen und ggfls. entsprechende Dokumente vorlegen (vgl. § 18 a Absatz 14 PSchG).

Die Eröffnung einer Ergänzungsschule, d. h. einer Schule ohne Entsprechung im öffentlichen Schulwesen, ist vor Unterrichtsaufnahme anzuzeigen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Fortführung einer Ergänzungsschule zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren oder bei fehlender persönlicher Zuverlässigkeit des Unternehmers untersagen (vgl. § 14 Absatz 2 PSchG). Bei Ungeeignetheit von Personen als Schulleitung oder Lehrkraft kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine Tätigkeitsuntersagung nach § 14 Absatz 2 PSchG aussprechen. Um selbst Prüfungen abhalten zu können, müssen die Prüfungsvorschriften von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden und der Ergänzungsschule durch das zuständige Ministerium die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule verliehen worden sein, was bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen oder staatlichen Interesses geschehen kann (vgl. § 15 Absatz 1 und 2 PSchG) und regelmäßig ein fünfjähriges Bestehen der Schule voraussetzt (vgl. Nr. 17 Absatz 2 Satz 1 VVPSchG).

6. Ist ihr bekannt, ob der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) Erfahrungen – und wenn ja welche – hinsichtlich schulischer und außerschulischer Bildungsangebote für muslimische Kinder und Jugendliche im Landkreis Böblingen hat?

Hierzu teilt der KVJS/Landesjugendamt mit, dass das islamische Schülerwohnheim regelmäßig besichtigt werde. Es lägen keine negativen Erfahrungen vor. Andere Erfahrungen und Erkenntnisse über schulische oder außerschulische Bildungsangebote für muslimische Kinder und Jugendliche im Landkreis Böblingen lägen nicht vor.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport